



Wien, am 30. Mai 2017

## **Stellungnahme**

zum Entwurf eines

Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (Oö. BAG)

und dem

Oö. Berufsqualifikationsrichtlinie-Anpassungsgesetzes

Mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen werden in erster Linie die Änderungen der sogenannten Berufsqualifikations-Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt.

### Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz

Es wurde gleichzeitig die Gelegenheit genutzt und für Oberösterreich ein eigenes Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG) geschaffen. Wir begrüßen diesen Schritt, der zu Verwaltungsvereinfachungen führen wird. Änderungen des Europäischen Berufsqualifikationsanerkennungsrechts müssen künftig nicht mehr gesondert in allen berufsrechtlichen Landesgesetzen vorgenommen werden.

Leider wurde nicht die Möglichkeit genutzt, das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (§ 2) für alle . unabhängig von der Staatsbürgerschaft . anzuwenden, die eine Berufsqualifikation in einem anderen EU-EWR-Staats bzw. der Schweiz erworben haben. Diesen verwaltungsökonomischen Weg hätten durchaus bereits andere Bundesländer (z. B. die Steiermark, Tirol) und auch der Bund für alle Gesundheitsberufsgesetze vorgezeigt. Ob jemand zum österreichischen ausländerrechtlich zugelassen ist bzw. wird, obliegt so und so anderen hierfür zuständigen Behörden.

Dies würde zu einer weiteren Entlastung der Vollziehung führen, da nicht mehr alle Drittstaatsangehörigen dahingehend überprüft werden müssen, ob sie nicht ~~begünstigte~~ DrittstaatsbürgerInnen%im Sinne diverser EU-Richtlinien wären.

De facto sind so und so schon der weitaus größte Teil der DrittstaatsbürgerInnen ~~begünstigt~~%o (z. B. langfristig Aufenthaltsberechtigte, Familienangehörige von EWR-BürgerInnen, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte u. a.).

In der Praxis könnte dies überdies in Folge durchaus zu Ungleichbehandlungen von DrittstaatsbürgerInnen mit einer EU-EWR-Ausbildung führen, da Anerkennungen in anderen Bundesländern auch in Oberösterreich anerkannt werden müssen.

[www.migrant.at](http://www.migrant.at) . [www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at)

## Oö. Sozialberufegesetz

Im Bereich des Oö. Sozialberufegesetz hat man diese mögliche Erweiterung bereits gemacht. Im Rahmen des Oö. Berufsqualifikationsrichtlinie-Anpassungsgesetz werden Berufsqualifikationen auch von Personen anerkannt, die nicht nur durch den persönlichen Anwendungsbereich des Oö. BAG erfasst sind.

Leider wurde auch hier nicht der Schritt weiter entwickelt und alle einschlägigen ausländischen Berufsqualifikationen den Anerkennungsregelungen des geänderten Oö. Sozialberufegesetz unterworfen. Wien, Steiermark, Salzburg u. a. haben durchaus bereits diesen Weg gewählt. Auch mit dem Hintergrund, dass im Pflegebereich durch das GuKG bereits ein Korrektiv vorliegt.

## Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014

Grundsätzlich wurden die Bestimmungen an das Oö. BAG angepasst.

Zusätzlich hätte man § 6 dahingehend verändern können, dass Personen bei denen vom fachlichen Anstellungserfordernis befristet abgegangen wurde, eine erleichterte Anerkennung durch die Berücksichtigung der Berufserfahrung und der Möglichkeit der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung i. S. d. künftigen § 7 Abs. 4 und 5 ermöglicht wird

## Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014

§ 11 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz hätte man überdies wiederum auf vorläufige Anerkennungsmöglichkeiten für Ausbildungen aus Drittstaaten erweitern können. Gerade in der aktuellen Situation wäre es wichtig, dass Kinder und Jugendliche, die ursprünglich nicht aus EWR-Staaten stammen und in Oberösterreich leben durch sprachlich und s(inter-)kulturell kompetente Fachkräfte unterstützt und betreut werden könnten.

Auch wenn es angesichts der aktuellen Gesetzesentwürfe utopisch erscheinen mag, könnte man die Grundsätze der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sinngemäß auch auf Drittstaatsausbildungen erweitern: Berufsqualifikationen wären als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Einschlägige Berufserfahrung und sonstige Qualifikationen (Qualifikationsnachweise) müssen miteinbezogen werden und können wesentliche Unterschiede ausgleichen. Diesbezüglich gibt es u. a. auch schon unterschiedliche Beispiele: Sozialbetreuungsberufsgesetze einzelner Bundesländer, Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, etc..

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen berücksichtigt werden.